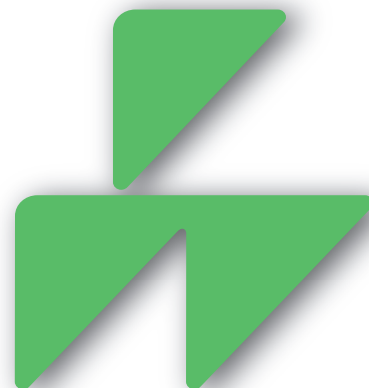


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

4/2014



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Handlungsspielräume für eine gesetzliche Neuordnung des Konzessionsvergaberichts – von RA Dr. Andreas Graef, MBA und André Horn –	89
Wärmespeicherzugang für mehrere Nutzer? – Der Wärmespeicherzugangsvertrag unter Berücksichtigung förderrechtlicher Anforderungen – von RA Joachim Held, Mag. rer. publ., Nürnberg –	93
Vereinfachte Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte für die Gebührenkalkulation – Überleitung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Hilfe der Indexmethode – von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	96

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht / Energiewirtschaftsrecht

• Energielieferungsvertrag durch bloße Belieferung – BGH, Urteil vom 22.1.2014 – VIII ZR 391/12 – mit Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg	98
• Zur Abgrenzung zwischen Grundversorgungsvertrag und Sonderkundenvertrag bei Belieferung mit Strom zu Hauptlast- und Schwachlasttarifen – OLG Hamm, Urteil vom 24.1.2014 – I-19 U 77/13 –	101

Zivilrecht / Fernwärmerecht

• Laufzeit und Kündigung des Fernwärmelieferungsvertrages bei konkludentem Vertragsschluss – BGH, Urteil vom 15.1.2014 – VIII ZR 111/13 –	103
--	-----

Abwasserrecht

• Verrechnung von Investitionen mit der Abwasserabgabe – BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 C 12.12 –	105
---	-----

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

• Ertragsteuerliche Behandlung von Konzessionen (Verkehrsgenehmigungen) für Personenbeförderung; Zulässigkeit einer Abschreibung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 EStG – OFD Nordrhein-Westfalen, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 04/2014 vom 16.1.2014 –	107
---	-----

Körperschaftsteuer

• Regelung des § 8b Abs. 4 KStG; Unterjähriger Hinzuerwerb von Anteilen – OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 2.12.2013 – S 2750a A – 19 – St 52 –	107
---	-----

Umsatzsteuer

• Umsatzsteuer; Umgang mit den Leitlinien des gemäß Artikel 398 der Richtlinie 2006/112/EG eingerichteten Mehrwertsteuerausschusses – BMF, Schreiben vom 3.1.2014 – IV D 1 – S 7072/13/10005, DOK 2013/1164285 –	108
• Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen – OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 4.10.2013 – S-7100 A – 287 – St 110 –	109

Rechtsprechung

Bilanzsteuerrecht

• Rückstellungen wegen öffentlich-rechtlicher Anpassungsverpflichtungen – BFH, Urteil vom 17.10.2013 – IV R 7/11 –	110
---	-----

Umsatzsteuer

• Reverse-Charge-Verfahren: Zum Recht des Empfängers einer Dienstleistung auf Abzug der Mehrwertsteuer, die er aufgrund einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung gezahlt hat – EuGH, Urteil vom 6.2.2014 – C-424/12 –	110
---	-----

Arbeitsrecht

• Kündigung wegen Spesenbetrugs	110
• Verbreitung eines Streikaufrufs im Intranet	111

Buchbesprechungen

111

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Aktuelle Termine
auf der Rückseite

Weiterdurchbildung



Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

VG Köln: Bundesnetzagentur darf sich weiterhin kritisch zum Geschäftsmodell eines Stromlieferanten äußern

Mit Beschluss vom 12.2.2014 – 1 L 1311/13 hat das Verwaltungsgericht Köln den einstweiligen Rechtsschutzantrag eines Unternehmens der Hamburger Unternehmensgruppe mk-group Holding GmbH abgelehnt. Das Unternehmen wollte verhindern, dass sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) weiterhin kritisch zu dem Geschäftsmodell des Unternehmens äußert. Das klagende Unternehmen bietet unter anderem Letztverbrauchern die Lieferung von Strom an, nicht aber den Zugang zum Stromnetz. Die Kunden des Unternehmens müssen sich den Netzzugang vielmehr selbst beschaffen, indem sie mit einem Netzbetreiber einen separaten Vertrag abschließen. Die BNetzA hat zu dem Geschäftsmodell des klagenden Unternehmens öffentlich geäußert, dass dessen Kunden, die einen isolierten Vertrag über den Netzzugang schließen, nach den geltenden Regeln (GPKE-Festlegung der BNetzA) unter anderem verpflichtet seien, die Abrechnung in einem speziellen elektronischen Verfahren entgegenzunehmen, welches der Netzbetreiber auch bei der Netznutzung durch Lieferanten anwendet. Regelmäßig handele es sich dabei um das elektronische Rechnungsformat EDIFACT/INVOIC. Haushaltskunden seien hierzu in der Regel technisch nicht in der Lage. Das Gericht hat den Eilantrag des Unternehmens abgelehnt. Die BNetzA habe eine rechtliche Bewertung auf einem Gebiet vorgenommen, für das sie sachlich zuständig sei. Die Bewertung sei rechtlich vertretbar und beruhe nicht auf sachfremden Erwägungen. [mehr ==> DokNr. 14002658](#)

VG Freiburg: Kein Anspruch auf Lieferung von Wasser mit einem Härtegrad von maximal 14°dH

Der Kläger begehrt die Lieferung von Trinkwasser, welches höchstens einen Härtegrad von 14°dH (Grad deutscher Härte) aufweist. Die beklagte Gemeinde organisiert die Wasserversorgung durch Eigenbetrieb öffentlich-rechtlich. Laut Trinkwasseranalyse weist das Wasser einen Härtegrad von 24,4°dH auf. Der Kläger trägt vor, dass von der Gemeinde gelieferte Wasser bewege sich zwar innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte, entspreche aber wegen seines hohen Härtegrades und seiner Aggressivität nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es liege durch Verkalkung der Rohre eine unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Wassers vor, welche die DIN 2000 verbiete. Die Korrosionswahrscheinlichkeit für Kupfer und Stahl sei nachweislich erhöht. Die Gemeinde habe Möglichkeiten, das Wasser zu »entschärfen« und diese seien zu nutzen. Das harte Wasser führe zu »Ressourcenverlust«, mittelbaren Sachschäden und einer Entwertung der Hausgrundstücke. Mit Urteil vom 25.9.2013 – 1 K 2092/11 wies das VG Freiburg die Klage als unbegründet ab. Aktuell geltende Rechtsvorschriften, die den höchstzulässigen Härtegrad des Trinkwassers festlegen, existieren nicht. Auch die anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser, denen das zu liefernde Wasser entsprechen muss, enthalten keine Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung von Wasser des maximalen Härtegrades von 14°dH. Normen zur zentralen Enthärtung (DVGW W-235-1) oder Beimischung weichen Wassers (DVGW W-236) zwingen die Gemeinde hierzu nicht, sondern knüpfen an die Planungsentscheidung der Gemeinde an, hinsichtlich derer sie einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Aspekte des Eigentumsschutzes führen nicht dazu, dass die Planung zu Gunsten einer Enthärtung ausfallen müsste. [mehr ==> DokNr. 14002659](#)

BFH: Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer

Erteilt das Betriebsstätten-FA dem Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese auch gegenüber dem Arbeitnehmer gebunden. Das FA kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG nachfordern, so der BFH in seinem Urteil vom 17.10.2013 – VI R 44/12. Ist der Arbeitgeber entsprechend einer Anrufungsauskunft verfahren, hat er den »Weisungen und Vorschriften« des Auftrag gebenden Finanzamts Rechnung getragen und damit die Lohnsteuer vorschriftsmäßig einbehalten und abgeführt. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können sich auf die jeweils dem anderen erteilte Auskunft berufen. An der gegenteiligen Auffassung, nach der das FA nicht gehindert ist, im Lohnsteuerverfahren dem Arbeitnehmer gegenüber einen anderen, ungünstigeren Rechtsstandpunkt zu vertreten als im Auskunftsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber (Senatsbeschluss vom 22.5.2007 – VI B 143/06, BFH/NV 2007, 1658), hält der Senat nicht fest. Denn das dem Arbeitnehmer eingeräumte Antragsrecht wäre ansonsten praktisch wertlos. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wären gezwungen, jeweils einen gemeinsamen Antrag nach § 42e EStG zu stellen. [mehr ==> DokNr. 14002660](#)